

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Software-as-a-Service (SaaS) Leistungen

1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

- 1.1 Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Nemo GmbH, eingetragen im Handelsregister von Kaiserslautern unter HRB 33904, nachfolgend **"Anbieter"** genannt.
- 1.2 Diese AGB werden durch ein vom Anbieter bereitgestelltes und vom Kunden (nachfolgend **"Kunde"**) angenommenes Angebot (nachfolgend **"Angebot"**) in den hierdurch geschlossenen Vertrag (nachfolgend **"Vertrag"**) einbezogen. Spezielle Regelungen im Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3 Das Angebot und diese AGB regeln den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss jeglicher anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa mündliche Vereinbarungen oder AGB des Kunden. Letzteren wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Leistungsgegenstand (nachfolgend **"Cloud-Bereitstellung"**) ist die zeitlich auf die Laufzeit begrenzte Bereitstellung der im Angebot benannten Software (nachfolgend **"Vertragssoftware"**) zur Nutzung durch den Kunden über Internetverbindung sowie Speicherplatz für die vom Kunden durch die Nutzung der Vertragssoftware erzeugten Daten (im Folgenden **"Kundendaten"**).
- 1.5 Das Angebot verweist über Hyperlink(s) auf die „Service Description“, die die genauere Beschreibung der Cloud-Bereitstellung (nachfolgend **"Leistungsbeschreibung"**) enthält. Diese kann der Kunde unter <https://www.nemo-ai.com/trust-center> (nachfolgend **"Trust Center"**) abrufen. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Vertragsbestandteil und die speziellen Regelungen darin gehen denen dieser AGB vor.

2 Cloud-Bereitstellung

- 2.1 Der Anbieter hält ab dem im Angebot bestimmten Zeitpunkt aus Rechenzentren gängiger Cloud Infrastruktur Anbieter (sog. Public Cloud) im Gebiet der Europäischen Union die Vertragssoftware und Kundendaten zur Nutzung durch den Kunden über Internetverbindung bereit.
- 2.2 Für den Zugriff auf die Cloud-Bereitstellung benötigt der Kunde eine Internetverbindung und einen der gängigen vom Anbieter freigegebenen Web-Browsern oder, abhängig vom SaaS Produkt, eine vom Anbieter bereitgestellte App.

- 2.3 Bei bestimmten Produkten gibt der Anbieter nach freiem Ermessen dem Kunden die Möglichkeit zum Herunterladen bestimmter Teile der Vertragssoftware (z.B. InfoZoom) zur Nutzung auf den Rechnern der berechtigten Nutzer. Ein weiteres Kopieren, Weitergeben oder anderweitige Nutzung der heruntergeladenen Vertragssoftware ist untersagt.
- 2.4 Die Funktionalität der Vertragssoftware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus der im Angebot festgelegten Modulauswahl und ggfs. vom Anbieter dem Kunden zur Verfügung gestellten Funktionsbeschreibungen, ansonsten aus der Nutzerdokumentation.
- 2.5 Bei der Cloud-Bereitstellung wird die Vertragssoftware immer in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereitgestellt.
- 2.6 Der Anbieter hat daher das Recht, die Vertragssoftware sowie Leistungsbeschreibung einheitlich für alle Kunden zu aktualisieren und abzuändern, solange der wesentliche Leistungscharakter erhalten bleibt. Die jeweils aktuellen Fassungen werden dem Kunden im [Trust Center](#) zum Abruf zur Verfügung gestellt und treten mit dem Datum der Einspielung dort in Kraft.
- 2.7 Die Nutzerdokumentation für die Vertragssoftware und ggfs. Zugriffs-App wird digital zur Verfügung gestellt.
- 2.8 Die Cloud-Bereitstellung erfolgt in der vom Anbieter allgemein angebotenen Sprachversion (Englisch).

3 Speicherplatz und Kundendaten

- 3.1 In der Cloud-Bereitstellung ist Speicherplatz für Kundendaten in dem im Angebot oder der Leistungsbeschreibung beschriebenen Umfang inkludiert. Bei Überschreitung der Speicherkapazität muss der Kunde entsprechende Erweiterungen beim Anbieter zu den dann maßgeblichen Konditionen nachbestellen.
- 3.2 Kundendaten werden, aufgrund der zugrundeliegenden Cloud Infrastruktur, logisch aber nicht physikalisch segregiert.
- 3.3 Der Anbieter schützt die Kundendaten gegen Verlust und unbefugten Zugriff Dritter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gemäß Leistungsbeschreibung.
- 3.4 Ein direkter Zugriff auf die Kundendaten außerhalb der Vertragssoftware ist nicht möglich. Der Kunde kann die Kundendaten, soweit im Rahmen der

Nemo GmbH

Auf dem Immel 8 • 67685 Weilerbach • T +49 (228) 90954-0 • info@nemo-ai.com • <https://www.infozoom.com/> | www.nemo-ai.com
Geschäftsführer: Gunnar Schug, Eric Verniaut • USt-IdNr.: DE 224479562 • Handelsregister: Amtsgericht Kaiserslautern HRB 33904

Funktionalität der Vertragssoftware möglich, exportieren oder den Anbieter mit dem Extrahieren der Kundendaten vergütungspflichtig beauftragen. Der Kunde kann jederzeit die Löschung der Kundendaten innerhalb angemessener Fristen verlangen, wobei jedoch in Datensicherungen vorhandene Kundendaten zeitweise zurückbleiben und aus technischen Gründen nicht sofort gelöscht werden können.

- 3.5 Der Kunde gewährt dem Anbieter sowie der Holding GmbH und deren Tochterunternehmen (nachfolgend „Proalpha-Unternehmensgruppe“) das Recht zur Nutzung der Kundendaten und zur Durchführung sämtlicher Handlungen in Bezug auf die Kundendaten, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.
- 3.6 Soweit der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Kundendaten hat, handelt der Anbieter im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Soweit Kundendaten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 der DSGVO. Dieser ist durch den Kunden im [Trust Center](#) abzurufen und gilt ergänzend. Der Auftragsverarbeitungsvertrag findet auch auf die Leistungserbringung durch andere Unternehmen der Proalpha-Unternehmensgruppe als Subunternehmer Anwendung

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Gegen Zahlung der im Angebot vereinbarten Vergütung räumt der Anbieter dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware und ggfs. Zugriffs-App während der Laufzeit bestimmungsgemäß im Rahmen der im Angebot oder Leistungsbeschreibung definierten Lizenzparameter zu nutzen.
- 4.2 Der Kunde darf die Cloud-Bereitstellung und Vertragssoftware im Rahmen der obigen Ziff. 4.1 nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Cloud-Bereitstellung oder Vertragssoftware Dritten zu überlassen, gleich in welcher Art und Weise (z.B. durch Untervermietung).
- 4.3 Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Vertragssoftware dem Anbieter bzw. den jeweiligen Lizenzgebern vorbehalten.
- 4.4 Nutzerkonten und Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Kunde hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Nutzerkonten vor unberechtigtem Zugang oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen und die Benutzer auf den Überlassungszweck der Zugangsdaten hinzuweisen.
- 4.5 Verletzt der Kunde oder einer seiner Nutzer die Regelungen zu den Nutzungsrechten, kann der

Anbieter den Zugriff des Kunden bzw. seiner Benutzer auf die Cloud-Bereitstellung vorübergehend sperren, bis die Verletzung abgestellt ist. Für die Aufhebung der Sperre kann der Anbieter eine angemessene Vergütung zur Abgeltung des Aufwands und des wirtschaftlichen Gegenwerts der nicht vertragsgemäßen Nutzung verlangen. Bei wiederholter Verletzung trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung kann der Anbieter, unbeschadet weiter Ansprüche, den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

- 4.6 Unbeschadet des vorstehenden Nutzungsrechts an der Vertragssoftware bleiben die Bestimmungen der auf entsprechende Teile der Vertragssoftware oder damit zur Verfügung gestellte Komponenten anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzen unberührt. Sofern die Bedingungen einer solchen Open-Source Lizenz mit den Bedingungen dieser AGB in Widerspruch stehen, haben die Bedingungen der Open-Source Lizenz Vorrang.

5 Technische Verfügbarkeit, Störungen

- 5.1 Der Kunde erkennt an, dass kein technischer Ablauf komplett störungsfrei und dies auch für die hier vertragsgegenständliche Cloud-Bereitstellung gilt.
- 5.2 Soweit in der Leistungsbeschreibung angegeben, schuldet der Anbieter die dort zugesicherte Verfügbarkeit des Zugriffs auf die Cloud-Bereitstellung.
- 5.3 Der Anbieter ist nicht verantwortlich für Störungen in der Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung, die durch Ursachen eintreten, die außerhalb des Zuständigkeits- oder Einflussbereichs des Anbieters liegen.
- 5.4 Unterbrechungen durch Wartungsarbeiten gelten nicht als Verletzung der vereinbarten Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung.
- 5.5 Bei Störungen der Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung unternimmt der Anbieter wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Verfügbarkeit so schnell wie möglich wiederherzustellen.
- 5.6 Einzelheiten hinsichtlich Wartung und Störungsbeseitigung sind ggfs. in der Leistungsbeschreibung geregelt.

6 Support

- 6.1 Der Kunde kann sich über die in der Leistungsbeschreibung genannten Kommunikationswege an den Anbieter wenden, um Störungen der Cloud-Bereitstellung oder Fehler in der Vertragssoftware zu melden. Einzelheiten sind ggfs. in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 6.2 Voraussetzung für die Bearbeitung von Störungen bzw. Fehlern ist, dass die Meldung des Kunden nachvollziehbar und vollständig ist und der Kunde

den Anbieter auf Anfrage mit Informationen und kundenseitiger Diagnose unterstützt.

- 6.3 Stellt sich heraus, dass eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein Fehler nicht zum Verantwortungsbereich des Anbieters gehört, so ist der Anbieter berechtigt, den Bearbeitungsaufwand dem Kunden gemäß den dann gültigen Preisen des Anbieters nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Gemeldete Störungen werden vom Anbieter gemäß Ziff. 5.5 bearbeitet. Gemeldete Fehler der Vertragssoftware werden vom Anbieter im Zuge des normalen Aktualisierungszyklus der Vertragssoftware bearbeitet.

7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- 7.1.1 die Nutzerkonten vor Missbrauch zu schützen und den Anbieter unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
- 7.1.2 die Beschränkungen im Hinblick auf die gewährten Nutzungsrechte an der Vertragssoftware einzuhalten sowie Verstöße durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern;
- 7.1.3 sicherzustellen, dass er alle für die Verarbeitung durch die Vertragssoftware erforderlichen Rechte an den Kundendaten besitzt und diese nicht gegen anwendbares Recht oder das geistige Eigentum eines Dritten verstoßen.
- 7.1.4 die ggfs. kundenseitig installierte Zugriffs-App (s. Ziff.2.2) oder Vertragssoftware (s Ziff.2.3) zu aktualisieren.

7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt:

- 7.2.1 sich Zugriff auf nicht autorisierte Module oder Funktionen der Vertragssoftware zu verschaffen;
- 7.2.2 ohne vorherige Abstimmung mit dem Anbieter Penetration Tests an der Cloud Bereitstellung durchzuführen.

- 7.3 Der Anbieter ist berechtigt, etwaigen Mehraufwand, der dem Anbieter dadurch entsteht, dass der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft erbringt, dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr ab Leistungsbereitstellung. Die Laufzeit verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird.

- 8.2 Eine vorzeitige ordentliche Kündigung oder Teilkündigung ist ausgeschlossen. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe bis zum Ende der Laufzeit verpflichtet, auch wenn er die Leistung nicht mehr nutzt.

- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 8.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform, Textform ist nicht ausreichend.

- 8.5 Mit einer Leistungserweiterung (z.B. Abonnieung von weiteren Modulen oder Userpaketen) beginnt eine neue Mindestlaufzeit für die Gesamtheit aller Leistungen nach diesem Vertrag.

- 8.6 Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung bzw. zur vorübergehenden Leistungseinstellung berechtigt, liegt vor, wenn der Kunde der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die regelmäßige Vergütung für zwei Monate erreicht.

- 8.7 Kündigt der Anbieter den Vertrag außerordentlich wegen eines wichtigen Grundes, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Anbieter Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins maßgeblichen Vergütung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hierdurch unberührt.

- 8.8 Mit Beendigung des Vertrages enden zugleich automatisch alle Berechtigungen des Kunden und seiner autorisierten Nutzer.

9 Pflichten nach Beendigung

- 9.1 Der Anbieter wird die Kundendaten einen Monat nach Beendigung der der Cloud-Bereitstellung löschen, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zur Löschung entgegenstehen, was vom Kunden unmittelbar bei Kündigung mitzuteilen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung der Cloud-Bereitstellung, eigenverantwortlich zu exportieren und zu sichern, soweit dies mittels der Funktionalität der Vertragssoftware möglich ist, bzw. den Anbieter mit der Extrahierung der Kundendaten vergütungspflichtig zu beauftragen..

- 9.2 Der Kunde sorgt dafür, dass ggfs. kundenseitig installierte Zugriffs-App (s. Ziff.2.2) oder Vertragssoftware (s Ziff.2.3) nach Vertragsende nicht weiter genutzt und gelöscht werden.

10 Vergütung

- 10.1 Als Gegenleistung für die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde während der Vertragsdauer die im Angebot näher bestimmte Vergütung. Alle Vergütungsangaben verstehen sich in Euro zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.

- 10.2 Der Anbieter stellt die Vergütung monatlich im Voraus in Rechnung. Die Vergütung wird mit dem Datum der jeweiligen Rechnung ohne Abzüge innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.
- 10.3 Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem zum Leistungsbeginn veröffentlichten Index, so kann der Anbieter eine Erhöhung der dann maßgeblichen Vergütung verlangen. Maßstab für die Erhöhung ist die Veränderung des Index ab Leistungsbeginn, soweit eine solche Erhöhung der Billigkeit entspricht. Die Änderung wird mit Beginn des Vertragsjahres (gerechnet ab dem Datum des Leistungsbeginns) wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist die vorliegende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der o.g. Index nicht mehr fortgesetzt werden, so ist der einschlägige Nachfolgeindex entsprechend heranzuziehen.
- 10.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Anbieter anerkannt sind. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden, wobei er solche Rechte nur geltend machen kann, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 10.5 Jede Partei ist verpflichtet, die ihr nach dem anwendbaren Gesetz obliegenden Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben zu identifizieren und zu zahlen, welche der jeweiligen Partei für die Abwicklung vertragsgegenständlicher Leistungen auferlegt werden.

11 Unterauftragnehmer

- 11.1 Der Anbieter ist berechtigt, für die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 11.2 Der Anbieter haftet, im Rahmen der Ziffer 16 dieser AGB, für ein Verschulden der von Nemo GmbH eingesetzten Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln ausschließlich für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter der Partei und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu beschränken, die diesen Zugang für die Vertragszwecke benötigen.

Jede Vertragspartei kann vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies gesetzlich verpflichtend ist, vorausgesetzt, sie informiert die andere Vertragspartei vorher über eine solche erzwungene Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) und leistet angemessene Unterstützung, um Rechtsbehelfe gegen die Offenlegung einzulegen.

- 12.2 Informationen sind als vertraulich zu behandeln, wenn sie von einer Partei ausdrücklich so bezeichnet werden oder wenn sich die Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt. Hierzu zählen die vom Anbieter überlassenen Preisinformationen.
- 12.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf weitere 3 Jahre. Eine gesetzliche Pflicht zur weiteren Geheimhaltung bleibt unberührt.

13 Kundenreferenz, Nutzungsanalyse

- 13.1 Der Kunde stimmt der Nutzung seines Firmenlogos und der Nennung seines Firmennamens durch die Proalpha-Unternehmensgruppe zu geschäftlichen Zwecken, insbesondere zu Marketing- und Werbezwecken als Referenz der Proalpha-Unternehmensgruppe zu. Der Kunde erklärt, der Inhaber der Rechte zu sein.
- 13.2 Der Kunde stimmt zu, dass der Anbieter und Unternehmen der Proalpha-Unternehmensgruppe aus der Nutzung der vertraglichen Leistungen durch den Kunden gewonnene Informationen zum Zweck der Produktweiterentwicklung erheben, sammeln und analysieren darf, und –in zusammengefasster und weder den Kunden noch andere Personen identifizierender Form– für Branchenanalysen, Leistungsvergleiche und Analysen nutzen darf.

14 Schutzrechtsverletzungen

- 14.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden rechtmäßig geltend, dass die Nutzung der Vertragssoftware die Schutzrechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Anbieter nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Vertragssoftware in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt, der vertragsgemäße Gebrauch aber nicht beeinträchtigt wird, oder für den Kunden das Recht zu erwirken, die Vertragssoftware in der bestimmungsgemäßen Art und Weise nutzen zu dürfen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Konditionen nicht, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag teilweise in Bezug auf das betroffene Modul der Vertragssoftware aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen

- 14.2 Ferner wird der Anbieter den Kunden von allen unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Dritten, die darauf gestützt sind, dass die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, auf Anforderung durch den Kunden freistellen. Darüber hinaus wird der Anbieter dem Kunden die durch die Rechtsverteidigung gegen eine solche Schutzrechtsverletzung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten erstatten. Darüberhinausgehende, vom Anbieter auf Grund einer Schutzrechtsverletzung zu vertretende Schäden des Kunden, erstattet der Anbieter im Rahmen der in diesen AGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen.
- 14.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters Ansprüche des Dritten aus einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung des von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Moduls der Vertragssoftware aus Schadensminderungsgründen ein, so wird er den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 14.4 Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit dem Anbieter im zumutbaren Umfang vorab abstimmen und den Anbieter im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen.
- 14.5 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen den Anbieter wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde oder die von ihm autorisierten Nutzer die Vertragssoftware abweichend der Leistungsbeschreibung oder des bestimmungsgemäßen Zwecks genutzt hat.

15 Mängelansprüche

- 15.1 Störungen in der Cloud-Bereitstellung bearbeitet der Anbieter gemäß Ziff. 5, welche die Gewährleistungsrechte hinsichtlich etwaiger Leistungsstörungen bzgl. der Cloud-Bereitstellung abschließend regelt. Jegliche anderen Gewährleistungsrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 15.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen

anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

- 15.3 Kennt der Kunde bei Vertragsschluss den Sachmangel, so stehen ihm Mängelansprüche nicht zu.

16 Haftung

- 16.1 Für Personenschäden, für Schäden aus der Verletzung einer garantierten Beschaffenheit einer Sache, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, haftet der Anbieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2 Der Anbieter haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung des Anbieters ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass für typische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Vergütung begrenzt ist.
- 16.3 Soweit der Anbieter auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verllorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen vom Anbieter zu leisten ist.
- 16.4 Eine weitergehende Haftung des Anbieters als in dieser Ziffer 16 ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung des Anbieters für entgangenen Gewinn sowie indirekte Folgeschäden des Kunden.
- 16.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Der Anbieter haftet für eine Verzögerung oder Unmöglichkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht, wenn dies auf höhere Gewalt, einschließlich höherer Gewalt bei den Unterauftragsnehmern des Anbieters zurückzuführen ist.
- 17.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, kann jede Partei den Vertrag aus

wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr länger zumutbar ist. Erbrachte Leistungen sind bis zum Kündigungszeitpunkt zu bezahlen.

18 Exportbeschränkungen

- 18.1 Dem Kunden ist bewusst, dass die Nutzung der vertraglichen Leistungen Export- und Einfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Die Vertragserfüllung durch den Anbieter steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 18.2 Der Kunde versichert, dass weder er noch sein Personal auf einer staatlichen Verbotsliste (oder einer gleichwertigen Liste) aufgeführt sind, noch darf er Nutzern den Zugriff auf oder die Nutzung von Leistungen unter Verletzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Exportkontrolle gestatten.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 19.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- 19.3 Sollte eine Regelung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder werden so gilt anstelle der unwirksamen Regelung eine Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien in rechtlich wirksamer Art und Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- 19.4 Auf den durch das Angebot und diese AGB gestalteten Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 19.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Durchführung des hierin beschriebenen Vertragsverhältnisses ist Bonn.